

2. Änderungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld

vom 17.04.2000

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.07.2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 18.07.2013 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Seniorenrat nimmt die Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bielefeld, die über 60 Jahre alt sind, wahr.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufzählung wird um den Bereich „Umwelt und Klimaschutz“ erweitert.

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „GO NRW“ wird durch die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der ersten Aufzählung wird das Wort „Migrationsrates“ durch das Wort „Integrationsrates“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW (LSV NRW). Die Vertretung in diesem Gremium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder der Beisitzerin/dem Beisitzer wahrgenommen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Ausschuss für Soziales und Gesundheit“ wird durch die Bezeichnung „Sozial- und Gesundheitsausschuss“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Migrationsrat“ wird durch das Wort „Integrationsrat“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

Entschädigungen

Die Mitglieder des Seniorenrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Untergremien des Seniorenrates.

9. § 16 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Der Paragraph erhält die Überschrift „Inkrafttreten“.

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.